Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 66 (1974)

Heft: 5

Artikel: Ein Professor des altrömischen Rechts, Philipp Lotmar, als Förderer des modernen schweizerischen Arbeitsvertragsrechts

Autor: Eichholzer, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354661

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Professor des altrömischen Rechts, Philipp Lotmar, als Förderer des modernen schweizerischen Arbeitsvertragsrechts

Eduard Eichholzer

I

Am 1. Januar 1972 ist das Bundesgesetz über den Arbeitsvertrag vom 25. Juni 1971 – eine zusammenfassende Kodifikation unseres Arbeitsvertragsrechts – in Kraft getreten. Das grosse Ziel, an dessen Zustandekommen sich zahlreiche Persönlichkeiten verdient gemacht haben, es sei hier nur Prof. Dr. Walther Hug genannt, ist damit erreicht. Historisch gesehen, war zwar die erste bundesmässige Dienstvertragsregelung mit ihren allerdings nur zwölf Artikeln im Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 gewiss schon beachtlich. Doch liess sich die Modernisierung dieser Bestimmungen mit der Zeit nicht mehr umgehen. Es ist dabei nun festzustellen, dass sich um die Revisionsprobleme, soweit speziell das Arbeitsvertragliche in Betracht kam, recht wesentlich auch der im Titel genannte deutsche Jurist an der Berner Universität, der sozialdemokratischen Partei angehörend, doch ein ruhiges, gediegenes Gelehrtenleben führend, interessierte. Schon zweimal durfte ich in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» (Februar 1954, S. 61 und Dezember 1958, S. 368) auf diese hochangesehene geschätzte Persönlichkeit hinweisen. Heute möge es mir gestattet sein, die von Lotmar gespielte Rolle in dem Jahrzehnt zu erwähnen, da das Obligationenrecht von 1881 durch dasjenige vom 30. März 1911 – den wichtigen Vorläufer des heutigen Arbeitsvertragsgesetzes – abgelöst wurde.
Lotmar hat in der bernischen Hochschule das ihm anvertraute Lehrfach der Romanistik mit Hingebung verwaltet, hinterliess er doch nach seinem Ableben (1922) unter anderm ein höchst umfangreiches Manuskript über «Error» (Irrtum) nach römischem Recht. Aber sein starkes sittliches Empfinden, sein natürliches Einstehen für den einfachen Arbeitnehmer und eine edle geistige Haltung führten ihn von selbst auch in die Gefilde des neuzeitlichen Arbeitsrechts. Seinem zweibändigen monumentalen Werk «Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches» (1902, 1908) habe ich den vorstehend erwähnten Aufsatz in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», Dezember 1958, gewidmet. Bezeichnend für Lotmar mag es auch sein, dass er 1897 als Universitätsrektor seine Rektoratsrede nicht etwa dem antiken Recht, sondern der «Freiheit der Berufswahl» (Leipzig 1898) widmete. Eine frühe bahnbrechende Abhandlung aus dem Arbeitsrecht, «Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern», erschien 1900 im «Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik» (Sonderabdruck Bd. XV Heft 1), und es

liessen sich noch andere Gelegenheitspublikationen Lotmars aus dem zu Ende gehenden 19. Jahrhundert erwähnen, die gleichermassen durchaus auf neuzeitlichen Rechtsfragen des täglichen Lebens beruhten.
Eine ihn weithin bekanntmachende Aufgabe im eidgenössischen Bereich ward dann Lotmar zuteil, indem ihm vom Schweizerischen Juristenverein für dessen Verhandlungen, die am 22. September 1902 in Sarnen stattfanden, eine einführende Darstellung überbunden wurde: «Der Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Zivilrecht», 50 Seiten. Es kann nicht in Frage kommen, dass in unserm kurzen Überblick der Inhalt der packenden Ausführungen Lotmars des nähern wiedergegeben werde. Die Kritik, die er dem Obligationenrecht von 1881 widmete, und seine Postulate für die Neuformung des Dienstvertragsrechts auf dem Gesetzeswege waren zum Teil von Schärfe, wurden aber dadurch verständlich, dass es Lotmar um den Menschen ging, der sich selbst hergibt. Die Gesetzgebung soll das Wohl des arbeitenden Menschen zum Ziele haben, und in diesem Betracht wollte Lotmar, dass man letztlich nicht Vermögens- sondern Personenrecht zu schaffen hat. Er will als oberste Pflicht des Arbeitgebers die Sorge dafür sehen, dass die Dienstleistung ohne körperliche und moralische Beeinträchtigung dessen, der sie hergibt, vollzogen werde. In über das Dienstverhältnis hinausreichender Sorge für den Arbeitnehmer würde, so schliesst Lotmar seine Darlegungen, eine gesetzliche Ordnung des Dienstvertrages «sich als eine durch Humanität bestimmte bewähren» (S. 49).

II

Interessante Anhaltspunkte für die mündliche Diskussion in den nachfolgenden Verhandlungen des Juristenvereins wurden von Lotmar seiner Darstellung beigefügt. Er schloss sie in Sarnen, er sei sich dessen bewusst, dass nicht alle seinen Thesen zustimmen werden; aber er hoffe, dass alle mit ihm das gleiche Ziel verfolgen, das Los der Armen und Gedrückten erträglicher zu gestalten. Die Diskussion verlief lebhaft. Lotmar hatte es in Sarnen nicht leicht, der sich gegen seine Postulate zeigenden Opposition entgegenzutreten; er fand, von der gesetzespolitischen Frage, was die meiste Aussicht auf Annahme durch das Volk habe, sollte sich auch der Juristenverein nicht beeinflussen lassen, sondern einfach das Beste postulieren.
Erfreulich war es für Lotmar, dass an den Sarner Erörterungen auch der Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, damals Bundesrat Dr. Ernst Brenner, teilnahm. Er wies darauf hin, sein Departement habe sich schon seit langer Zeit mit den Vorarbeiten zueiner materiellen Revision des Obligationenrechts beschäftigt. Allerdings seien die Ausführungen Lotmars nicht frei von Einseitigkeit. Aber der allgemeinen Überzeugung, dass der Dienstvertrag

revisionsbedürftig sei, solle durch eine Resolution, die in einem gewissen Sinne Lotmar entgegenkam, Ausdruck gegeben werden. Mit 46 gegen 27 Stimmen fand die Resolution Brenner Annahme durch die bei den Verhandlungen anwesenden Vereinsmitglieder.
Ging die von Lotmar zuhanden der Sarner Aussprache verfasste Propagandaschrift für ein neues Verständnis der Welt der Lohnarbeit innerhalb des Schweizerischen Juristenvereins wohl etwas weit, so durfte man in ihr doch ein nicht mehr vergehendes Signal für die Aufnahme der Revisionsarbeiten am Dienstvertragstitel des Obligationenrechts von 1881 erblicken. Die Sarner Veranstaltung des Schweizerischen Juristenvereins wie überhaupt dessen aktives Interesse an der Neugestaltung des Dienstvertragstitels[1] fand denn auch Erwähnung in der bundesrätlichen Botschaft vom 3. März 1905, die sich auf Anpassung und Ergänzung des Obligationenrechts bezog.

III

Lotmar hat dann in Reichesbergs «Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft», «Sozialpolitik und Verwaltung», Band I, Seite 773/82, noch eine sehr eingehende stark kritisch gewürzte Darstellung dem Dienstvertragsrecht gewidmet, wie es sich auf Grundlage des Obligationenrechts von 1881 präsentierte. Er schloss damit, die Revision des Gesetzes sei zwar im allgemeinen anerkannt, aber im einzelnen weder gründlich erwogen noch hinreichend gewürdigt worden. Dies sei seines Dafürhaltens besonders bei der Diskussion in Sarnen unter den Fittichen des Schweizerischen Juristenvereins zum Ausdruck gekommen. Und wenn daher, bemerkte Lotmar, nicht aus den vom Dienstvertragsrecht meist betroffenen Kreisen die Mängel des Alten und die Anforderungen an das Neue mit grösserem und unablässigem Nachdrucke geltend gemacht würden, so sei auf eine durchgreifende Verbesserung nicht zu rechnen.
Man kann sich füglich auch hier fragen, ob Lotmars Art der Behandlung des Rechtsstoffes von 1881 in dem als Nachschlagewerk für die Praxis dienenden Handwörterbuch nicht etwas zu weit ging. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ihm sein juristisches Gewissen über alles massgebend war, und er bei aller Feinheit seiner innern Haltung sich gelegentlich bis zur Schroffheit steigern konnte. Der Ruf nach Reform des Dienstvertragsrechts ist übrigens nicht von ihm allein ausgegangen. Aus der genannten Botschaft vom 3. März 1905, Seite 32 (Bundesblatt Nr. 13, 1905), betreffend Anfügung des Obligationenrechts an das damals im Entwurf befindlich gewesene Zivilgesetzbuch geht zur Genüge hervor, dass von verschiedenen Seiten Anregungen zur Revision des Dienstvertragsrechts gemacht wur-

[1] Siehe hierüber «Zeitschrift für schweizerisches Recht», N. F. Bd. 21, S. 507–556 und 607–642.

den und das von Lotmar am Juristentag in Sarnen gehaltene Referat – nebst dem Korreferat von Dr. Gabriel de Weiss, Lausanne – nachdrücklich Beachtung fand.

IV

Es ist bewundernswert, welche Aktivität Lotmar in jenen Zeiten ausübte. Als Ordinarius für römisches Recht fand er an der Berner Universität vollen Beifall; es kam nicht von ungefähr, dass ihm anlässlich von Divergenzen innerhalb der Dozentenschaft einmal die Abfassung eines Rechtsgutachtens überbunden wurde, das den Zwischenfall erledigte. Für Gutachten in Arbeitsrechtsfällen von grundsätzlicher Bedeutung wurde Lotmar aber auch aus Deutschland wiederholt berufen. Dazu kam die Abfassung seines bereits erwähnten Standardwerkes über den Arbeitsvertrag. Um so mehr ist zu beachten, dass er in jener Epoche das Revisionsproblem des Dienstvertrags keineswegs beiseite legte. Ich habe ein Rechtsgutachten von 26 Druckseiten aus dem Jahre 1905 über den Dienstvertrag im Entwurf des Zivilgesetzbuches vor mir, das Lotmar noch damals verfasste, als man an die Aufnahme des Obligationenrechts in das Zivilgesetzbuch dachte. Erschienen ist dieses Gutachten als Separatabdruck der «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik», Jahrgang 1905. Lotmar hat darin, was ihn ehrt, zum vorneherein anerkannt, dass ausgehend vom Sarner Juristentag viele Änderungen an dem OR-Entwurf anzutreffen sind. Der neue Entwurf enthalte die Anfänge eines die Arbeiterinteressen würdigenden Obligationenrechts. Es sei zu hoffen, die Arbeiterschaft mache nun selber das noch Nötige geltend. Sie hiebei zu unterstützen, dafür sei die in dem Gutachten enthaltene Kritik bestimmt. Die klar und einfach formulierten Darlegungen münden in eine Zusammenfassung von vierzehn Punkten aus. Abschliessend bemerkt Lotmar noch, die Mehrzahl der in der Zusammenfassung aufgeführten Forderungen seien in den Gesetzen der Kulturländer erfüllt, manche seien dort schon überholt. Alle diese Forderungen müssten von der schweizerischen Arbeiterschaft als unerlässliche und nicht zu vermindernde betrachtet werden.

V

Es dürfte wohl das letzte Mal gewesen sein, dass Lotmar, bevor das revidierte Obligationenrecht dann am 1. Januar 1912 gleichzeitig mit dem Zivilgesetzbuch in Kraft trat, derart unmissverständliche Töne erklingen liess. Er fand jedoch Gelegenheit, vom Parteitag der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei in eine fünfköpfige Kommission gewählt zu werden, die im Februar 1908 in Gesetzesform formulierte Anträge zum bundesrätlichen Gesetzesentwurf, besonders auch zum Dienstvertrag und Werkvertrag, herausgab. In diesem Zusammenhang finde ich auch einen teilweise divergieren-

den, ebenfalls gedruckten und speziell von Lotmar verfassten Entwurf hauptsächlich zu Dienstvertragsbestimmungen vor. Lotmar wird, wenn er auch in diesem Endstadium der Gesetzwerdung des revidierten Obligationenrechts kaum mehr seine Stimme öffentlich erschallen liess, doch wohl die Reifung der Dienstvertragsbestimmungen von 1911 mit unvermindertem Interesse verfolgt haben. Überblickt man sein umfassendes durchaus einmaliges Werk über den Arbeitsvertrag, so könnte man es verstehen, dass Lotmar auch in der letzten entscheidenden Phase der Gestaltwerdung des revidierten Obligationenrechts noch offenen Sinnes das endgültige Werden der neuen, gerade für die Arbeiterwelt so wichtigen Teile des Gesetzes verfolgt hätte.
Auf alle Fälle hat Lotmar seine Landsleute dann nicht im unklaren gelassen, als das neue schweizerische Obligationenrecht am 1. Januar 1912 in Kraft getreten war. Er schrieb in der deutschen Zeitung «Gewerbe- und Kaufmannsgericht» einen am 1. April 1912 erschienenen ausführlichen Leitartikel «Das neue schweizerische Obligationenrecht und der Arbeitsvertrag». Seine grossartige bis ins Letzte hineinreichende Kenntnis des Arbeitsrechts hat er noch einmal zur Geltung gebracht. Das neue Schweizer Gesetz erhält von ihm hier im Ganzen eine gute Note, mag auch Lotmars umfassender Geist nicht ohne kritische Bemerkungen ausgekommen sein. Er endet seine, dem Obligationenrecht von 1911 Anerkennung nicht versagende Beurteilung, wennschon er findet, die Scheu vor Entschiedenheit in der gesetzlichen Formulierung sei ja ein auch sonst bemerkbarer Zug des neuen Dienstvertragsrechts. Lotmars Schlusswort lautet: «Verdankt das schweizerische Gesetz mehrere Fortschritte der deutschen und österreichischen Legislation, so mag es selber wiederum andern Gesetzgebern etliche Anerkennung zu gewähren.» Diese einigermassen kühl anmutende Stellungnahme des gewöhnlich das Höchste fordernden Rezensenten vermag uns nicht davor zurückzuhalten, ihm unsere Referenz zu erweisen. Im Gegenteil, Lotmar, der 1922 starb, verdient es, dass ihm hier noch einige Worte der Ehrung gewidmet werden. Wir entnehmen sie der Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Universität Bern, 1834 bis 1934, verfasst von Professor Richard Feller:

«Mit Lotmar schied ein Aristokrat des Geistes von vornehmer, zurückgezogener Art, ein Feind des falschen Scheins, ein Freund der Natur und der Kunst, wohl vertraut mit dem Erlesenen, das sie bieten. Er war Sozialdemokrat aus Liebe zur Arbeitersache und doch Individualist, sein grosses Werk über den Arbeitsvertrag zeugt davon.» (S. 587.)

Und noch näher steht einem diese bedeutende Denkergestalt, deren Regungen des Gemütes sich in poetischen Rätseln offenbarten,

wenn man sich in diese zarten Gebilde der Muse versenkt. Hier ein kleines Beispiel solcher poetischen Ergüsse:

«Wenn Du mit den ersten Beiden
Freundlich mir die Dritte sendest,
All mein Sehnen, all mein Leiden
Oftmals Du im Ganzen endest.» (Augenblick)